

Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus) in Baden-Württemberg

„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

Projektaufruf

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg:

„EXI-Gründungsgutscheine – Gründungsinteressierte in der Vorgründungsphase qualifizieren (2)“

- Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, Referat Steuerung Europäischer Sozialfonds, ist für den ESF Plus in der Förderperiode 2021 bis 2027 zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 71, Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 und in dieser Funktion für die zweckentsprechende Verwendung der ihm zugewiesenen Gelder aus dem ESF Plus verantwortlich.
- Die Förderung erfolgt auf Basis des ESF Plus-Programmes in Baden-Württemberg für die Förderperiode 2021-2027 in Priorität A „Nachhaltige Beschäftigung, Lebenslanges Lernen und Fachkräftesicherung, soziale Inklusion, gesellschaftliche Teilhabe und Bekämpfung der Armut“ unter dem spezifischen Ziel g „Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität“
(AZ: WM46-4305-171).

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (WM) unterstützt mit dem Projektaufruf **„EXI-Gründungsgutscheine - Gründungsinteressierte in der Vorgründungsphase qualifizieren (2)“** Projekte nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Ziel und Zweck der Förderung

Neugründungen und Unternehmensübernahmen tragen zum Erhalt einer dynamischen und produktiven Unternehmenslandschaft und zum Aufbau von Beschäftigung bei und stärken damit den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg. Nach den Daten des Statistischen Landesamtes waren in Baden-Württemberg im Jahr 2023 insgesamt 460 000 der 6,1 Millionen Erwerbstätigen selbstständig. Das entspricht einer Selbstständigquote von rund 7,6%. Laut Mikrozensus hatten 235.000 der 460 000 Selbstständigen eigene Beschäftigte. Im 1. Halbjahr 2024 wurden in Baden-Württemberg rund 40.000 Gewerbebetriebe neu gegründet, das entsprach nach Angaben des Statistischen Landesamtes im Vergleich zum Vorjahreshalbjahr einem Rückgang der Neugründungen um 2,3 %.

Im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel gewinnt daneben das Thema der Unternehmensnachfolge zunehmend an Bedeutung. Einerseits stehen mehr Unternehmer/innen vor dem Ruhestand, andererseits sinkt tendenziell das Potenzial an qualifizierten Nachfolger/innen (Leifels 2016; Schwartz 2018). Die Anzahl der in Baden-Württemberg zur Übergabe stehenden Unternehmen wird Prognosen zufolge zukünftig weiter ansteigen. Ging man für den Zeitraum zwischen 2018 und 2022 noch von rund 21.700 zu übergebenden Unternehmen aus, sind es für die Zeitspanne zwischen 2022 und 2026 bereits 27.300.

Die Unterstützung der Nachhaltigkeit von Unternehmensgründungen und -übernahmen spielt vor diesem Hintergrund weiterhin eine wichtige Rolle innerhalb der ESF-Plus-Förderung Baden-Württembergs.

Nach den Evaluierungsergebnissen (2024) sind die „EXI-Gründungsgutscheine“ (EXI-GG) ein sinnvolles Instrument zur Unterstützung von Gründungsinteressierten in der Vorgründungsphase, mit dem eine Förderlücke geschlossen wird. Die Evaluation empfiehlt eine Fortführung der Förderung über das Jahr 2025 hinaus. Die Förderlinie „EXI-Gründungsgutscheine – Gründungsinteressierte in der Vorgründungsphase qualifizieren (2)“ wird daher erneut aufgelegt, um die Umsetzung möglichst zukunftsfähiger und nachhaltiger Gründungen weiter zu unterstützen.

Ziel des Projektaufrufs ist die Bereitstellung einer branchen-, dienstleistungs- und technologiespezifischen, qualitativ hochwertigen Unterstützung von Gründungs- und Nachfolgewilligen in der Phase der Evaluation von Geschäftsideen und der Entwicklung wettbewerbs- und bankfähiger Geschäftskonzepte.

Dies ist ein wesentlicher Faktor für den Zugang von Existenzgründer/innen zu Unternehmensfinanzierungen. Zugleich werden fundierte betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie marktrelevante Schlüsselqualifikationen der potenziellen Gründerinnen und Gründer gestärkt.

Für die Zukunft Baden-Württembergs sind unter anderem technologieorientierte Gründungen und innovative Dienstleistungsgründungen wünschenswert, die über das Potenzial verfügen, sich langfristig am Markt zu etablieren und bei denen substantielle Beschäftigungseffekte erwartet werden können. Wichtige Komponenten sind die Ausrichtung auf Klimaneutralität und digitalen Fortschritt.

Der Projektaufruf unterstützt damit auch die Ziele der Landeskampagne „Start-up BW“ und der Landeskampagne „Nachfolge BW“ der Landesregierung Baden-Württemberg.

2. Zielgruppen

Hauptzielgruppen der Förderung sind Einzelpersonen oder Gründerteams in der Vorgründungsphase,

- die planen, eine gewerbliche oder freiberufliche selbstständige Tätigkeit in Baden-Württemberg aufzunehmen (Existenzgründung), die mittel- bis langfristig mindestens ein existenzsicherndes Einkommen erwarten lässt.

Zur Existenzgründung zählen die Neugründung, die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit, Unternehmensübernahmen, tätige Beteiligungen und Franchisenehmerschaften. Übernahmeinteressierte/potentielle Unternehmensnachfolger/innen dürfen nur beraten werden, wenn sie noch nicht unternehmerisch tätig sind oder unter die beiden nachgenannten Gruppen fallen.

- Bei bereits zuvor bestehender selbstständiger Tätigkeit im Nebenerwerb kann für Einzelpersonen oder Gründungsteams eine Vorgründungsberatung in der Phase durchgeführt werden, in der eine mindestens existenzsichernde Vollexistenz durch die selbstständige Tätigkeit angestrebt wird. Anhaltspunkte hierfür können sein: Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, Ende des Studiums, Ende der Ausbildung, Ende einer Familienpause.

- Eine wiederholte Gründung im Vollerwerb kann beraten werden, wenn diese in einem anderen Dienstleistungs- bzw. Technologiefeld erfolgen soll und beabsichtigt ist, die bisherige unternehmerische Tätigkeit aufzugeben. Eine bloße Ausweitung der unternehmerischen Tätigkeit gilt als Diversifikation und zählt nicht als beabsichtigte Existenzgründung im Sinne dieses Projektauftrags. Außerdem kann eine wiederholte Gründung im Vollerwerb beraten werden, wenn die vorherige Gründung endgültig gescheitert ist. Erforderlich ist ein erkennbarer Schnitt, der die Aufgabe des bisherigen Geschäftsbetriebs kennzeichnet wie bspw. eine Geschäftsaufgabe und Löschung des bisherigen Betriebs oder die Aufnahme einer abhängigen Tätigkeit im Vollerwerb.

3. Wesentliche Inhalte der Förderung

Wesentlicher Inhalt der Förderung ist,

- **Gründungswillige, die eine selbstständige Tätigkeit in Baden-Württemberg anstreben, bei der Verwirklichung eines erfolgversprechenden und mittel- bis langfristig existenzsichernden Gründungsvorhabens bestmöglich zu unterstützen.**

Gründungswillige werden in geeigneten Formaten bei der konzeptionellen und planerischen Vorbereitung und Durchführung des beabsichtigten Gründungsvorhabens einschließlich der Finanzierungsplanung unterstützt. Es wird geklärt, ob und ggf. auf welche Weise das Gründungsvorhaben zu einer

tragfähigen und existenzsichernden Vollexistenz führen kann, bspw. durch die Evaluierung der Geschäftsidee und/oder der Unterstützung bei der Konkretisierung und Erstellung des Geschäftskonzepts. Des Weiteren werden die potentiellen Existenzgründerinnen und -gründer bei der Umsetzung des Gründungsvorhabens in allen gründungsrelevanten Belangen bedarfsgerecht unterstützt, bspw. durch die Begleitung zu Bankgesprächen, die Anbahnung von Finanzierungsmöglichkeiten wie Mikrofinanzierungen oder auch durch Vorbereitung auf Präsentationen vor Risikokapitalgebern etc.

Grundsätzlich sind alle relevanten Aspekte der Digitalisierung und des Klimaschutzes/der ökologischen Nachhaltigkeit im jeweiligen Gründungsvorhaben zu berücksichtigen.

- **Gründungswilligen von nicht erfolversprechenden und nicht mittel- bis langfristig existenzsichernden Gründungsvorhaben abzuraten.**

Die wesentlichen Inhalte werden in regionalen und landesweiten EXI-Gründungsgutschein-Projekten umgesetzt.

Für regionale und landesweite EXI-Gründungsgutschein-Projekte gilt:

- Erwünscht ist ein niederschwelliger Zugang.
- Eine Einstiegsberatung von ca. vier Stunden ist kostenlos anzubieten.
- Neben Einzelberatungen können auch sonstige geeignete Formate (bspw. Gruppenberatungen, Themenworkshops, Online-Tutorials) eingesetzt werden.
- Projektteilnehmende, die nach der erfolgten Beratung/Qualifizierung gründen (wollen), können in einer Stabilisierungsphase dabei unterstützt werden, die Schwierigkeiten der Gründungsphase zu erkennen und zu meistern. Dazu befassen sie sich in Erfahrungsaustauschgruppen oder anderen geeigneten Gruppenformaten mit ihren Gründungsfragen und -problemen, um ihre Gründungsvorhaben bzw. Gründungen zu stabilisieren. Eine einzelbetriebliche Betreuung darf nicht erfolgen. Falls ein Coaching nach Gründung erforderlich werden sollte, kann bspw. auf die „Förderung unternehmerischen Know-hows“ des Bundes verwiesen werden.

- Für im Gründungsgeschehen benachteiligte Menschen sind auch Maßnahmen förderfähig, die über Chancen und Risiken der Selbstständigkeit einschließlich der persönlichen und sozialen Anforderungen (Schlüsselkompetenzen) informieren sowie Maßnahmen, die elementares Gründungs-Basiswissen vermitteln.
- Für Frauen sind auch Maßnahmen förderfähig, die geeignet erscheinen, um Frauen für eine Existenzgründung aufzuschließen.
- Sowohl internes Fachpersonal als auch externe Honorarkräfte können im Projekt eingesetzt werden. Empfohlen wird, externe Honorarkräfte bevorzugt für spezifische Fachfragen hinzuzuziehen.
- Verweisberatungen: Zwischen den Projekten können die Teilnehmenden verwiesen werden. Beispielsweise, wenn sich herausstellt, dass ein anderes EXI-GG-Projekt vermutlich eine geeignetere Begleitung der Gründungswilligen anbieten kann oder wenn Kapazitätsengpässe bestehen.

Für regionale EXI-Gründungsgutschein-Projekte gilt zusätzlich:

- Regionale Projektanträge müssen branchenoffen ausgerichtet sein.
- Ein regionales Angebot muss mindestens einen Stadt- oder Landkreis umfassen.
- Im Hinblick auf die Zielgruppen des Projekts muss ein Schwerpunkt gelegt werden auf
 - im Gründungsgeschehen benachteiligte Zielgruppen (bspw. Menschen mit Migrationshintergrund/ausländischer Herkunft, geflüchtete Menschen oder arbeitslose Menschen)

und/oder

- gründungsinteressierte Frauen.

Für landesweite EXI-Gründungsgutschein-Projekte gilt zusätzlich:

- Landesweite Projektanträge können branchenoffen oder branchenbezogen ausgerichtet sein.
- Es ist darzulegen, wie eine flächendeckende Betreuung von Beratungsanfragen aus ganz Baden-Württemberg gewährleistet werden kann.

- Landesweite Angebote müssen mindestens einen der folgenden Themen-Schwerpunkte setzen:
 - „Grüne“ Gründungsvorhaben (Green Innovation), die spezifisch darauf ausgerichtet sind, Klima, Umwelt und Ressourcen zu schonen, Sie haben das Potenzial, Baden-Württemberg bzw. die EU auf dem Weg hin zur Klimaneutralität voranzubringen.
 - Digitale Gründungsvorhaben, deren Angebot nur durch den Einsatz aktueller Informations- und Kommunikationstechnologien nutzbar ist.
 - Gründungsvorhaben in Gesundheits- und/oder sozialen Berufen (Sozialwirtschaft): darunter fallen beispielsweise Gründungsvorhaben in den Bereichen Pflege und Betreuung von Kindern oder alten Menschen genauso wie Gründungsvorhaben in medizinischen Berufen oder im Bereich der Heil- und Hilfsmittel.
 - Social Entrepreneurship
Umfasst sind gemeinwohlorientierte Gründungsvorhaben, die mit unternehmerischen Mitteln einen positiven gesellschaftlichen und/oder ökologischen Mehrwert schaffen wollen und nicht nur kommerzielle Absichten verfolgen.
 - Gründungsvorhaben zur Unternehmensnachfolge, soweit die potentiellen Übernehmenden nicht bereits unternehmerisch tätig sind, s. Zielgruppen.

- Landesweite Projekte müssen grundsätzlich für alle Gründungsinteressierten zugänglich sein. Begrüßt wird, wenn landesweite Projekte zusätzlich einen Zielgruppen-Schwerpunkt bei im Gründungsgeschehen benachteiligten Zielgruppen und/oder bei gründungsinteressierten Frauen setzen (s. regionale EXI-GG-Projekte).

Neutralitätsgebot

Die Projektträger sind verpflichtet, ihre Projekte neutral und unabhängig von eventuellen anderen Leistungen oder Mitgliedschaften durchzuführen.

Die Beratung, Begleitung und Qualifikation der Teilnehmenden haben stets neutral zu erfolgen. Das heißt unter anderem, dass der Projektträger sicherzustellen hat, dass das im Projekt eingesetzte externe und interne Personal im Zusammenhang mit jeglichen Projektleistungen kein zusätzliches Entgelt erhebt bzw. keinen geldwerten oder sonstigen Vorteil beansprucht oder erlangt.

Unter anderem darf vor oder während des Beratungs- bzw. Begleitungsprozesses eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem bezuschussten internen und externen Personal bzw. dem Projektträger und dem potentiellen Gründer oder der potentiellen Gründerin über eine finanzielle Beteiligung an dem zu gründenden bzw. zu übernehmenden Unternehmen nicht geschlossen werden.

Gleiches gilt für vertragliche Vereinbarungen über einen (künftigen) personellen Einsatz (beispielsweise als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer).

Neutralität ist auch nicht gegeben, wenn entsprechende Vereinbarungen zugunsten von Ehe-/eingetragenen Lebenspartnern oder Verwandten geschlossen werden.

Eine Vorgründungsberatung und -qualifizierung darf nicht durch Angehörige in einem Verwandtschaftsverhältnis ersten bis dritten Grad oder durch eine Ehepartnerin, einen Ehepartner bzw. eine eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragenen Lebenspartner erfolgen.

Beraterpool der externen Expertinnen und Experten

Zur Durchführung der (individuellen) Unterstützung dürfen ausschließlich qualifizierte Personen mit entsprechender Erfahrung und Sachkunde eingesetzt werden, deren Qualität während der Einsatzzeit im Projekt gewährleistet sein muss.

Im Falle einer Bewilligung ist das Raster für die Kompetenzprofile in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen, bspw. im Internet. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Pool der freien Berater/innen bzw. Expertinnen und Experten sind transparent und öffentlich zugänglich zu machen. Der Pool freier Beraterinnen

und Berater bzw. Expertinnen und Experten ist grundsätzlich für Neuzugänge offen zu halten.

In der Anlage zum Antragsformular sind u.a. Erläuterungen zu folgenden Punkten erwünscht:

- Zugang zu den Zielgruppen und Darstellung der Verbindung/Vernetzung zu den jeweiligen Zielgruppen.
- Darstellung, welche Inhalte in welchen Formaten mit welchem voraussichtlichen Zeitaufwand für welche Zielgruppen geplant sind, soweit möglich.
- Wenn Teilnahmegebühren erhoben werden: für welche Formate werden Teilnahmegebühren in welcher Höhe erhoben.
- Vorgesehene Vorgehensweise zur Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Angebots, bspw. Prüfung, Dokumentation und Qualitätssicherung der (Beratungs)Ergebnisse.
- Bei landesweiten Anträgen: wie eine flächendeckende Betreuung von Beratungsanfragen aus ganz Baden-Württemberg gewährleistet werden kann.
- Welche Spezialisierung auf zielgruppenspezifische oder thematische Schwerpunkte erfolgen soll und Darstellung der besonderen fachlichen Eignung für den/die gewählten Schwerpunkt/e.
- Ggf. Zusammenarbeit mit Multiplikatoren.
- Soweit möglich eine Zuordnung der Stellenanteile der eigenen Projektmitarbeiter/innen und des externen Personals zu den Bausteinen.
- Die vorgesehenen eigenen Projektmitarbeiterinnen bzw. eigene Projektmitarbeiter sind möglichst zu benennen.
- Qualifikationen und Berufserfahrungen der im Projekt eingesetzten (internen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Wie wird die Eignung des eingesetzten externen Personals festgestellt? Wie wird das externe Personal ausgewählt (vgl. Beraterpool der externen Expertinnen und Experten)?
- Dokumentation und Qualitätssicherung.
- Beschreibung der geplanten öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten und sonstigen Maßnahmen.

Es wird begrüßt, wenn von internem Projektpersonal mindestens 0,25 Vollzeitäquivalente (VZÄ) erbracht werden.

Ferner wird begrüßt, wenn im Leitbild des Projektträgers die Wertschätzung der Vielfalt von Mitarbeitenden verankert ist und bei der Auswahl der Projektmitarbeitenden Berücksichtigung findet, v.a. im Hinblick auf den Anteil von Mitarbeitenden mit Migrationshintergrund/ausländischer Herkunft und der Mitarbeitenden mit einer Behinderung. Dies kann dazu beitragen, gezielt Vorbilder (role models) zu schaffen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus wird die Umsetzung der Projekte begleiten. Eine Weiterentwicklung der Projekte während der Projektlaufzeit ist möglich und mit dem Referat Steuerung ESF im Wirtschaftsministerium abzustimmen.

Nicht gefördert werden

- *Formate, die überwiegend Rechts- oder Versicherungsfragen oder steuerberatende Tätigkeiten zum Inhalt haben.*
- *Formate, die Qualitätsprüfungen wie technische, chemische und ähnliche Untersuchungen umfassen.*
- *Formate, die Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten auf Provisionsbasis beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von Waren, Dienstleistungen und Finanzierungen ausgerichtet sind, die vom Projektträger oder dem internen bzw. externen Projektpersonal vertrieben werden.*
- *Formate, die Architekten- und Ingenieurleistungen zum Gegenstand haben; Aufstellung baureifer Pläne.*
- *Formate, die ethisch-moralisch nicht vertretbare oder gegen Recht und Ordnung verstoßende Inhalte zum Gegenstand haben. Dazu zählt u.a. menschenverachtendes, extremistisches, rassistisches oder sexistisches Gedankengut.*

4. Beihilferechtliche Einordnung

Die beihilferechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Die Inhalte und Leistungen des Projektauftrufs „EXI-Gründungsgutscheine – Gründungsinteressierte in der Vorgründungsphase qualifizieren (2)“ sind nach Einschätzung zum Zeitpunkt des Projektauftrufes nicht beihilferelevant. Im Rahmen des Auswahl- und Bewertungsverfahrens wird die Beihilferelevanz der positiv gevoteten Anträge nochmals überprüft.

5. Antragsberechtigte

Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften.

Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind:

- Behörden des Bundes und der Länder.
Hinweis: Kommunen und Landkreise sind antragsberechtigt.
- Natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Es wird empfohlen im Antrag die bisherigen Erfahrungen, Kenntnisse und Kompetenzen des Antragstellers im Hinblick auf das Aufgabenfeld darzustellen.

Im Falle einer Zuschussgewährung können Informationen zu allen wirtschaftlich Berechtigten des Zuwendungsempfängers, der (abweichenden) Träger sowie der Kooperationspartner aus dem Transparenzregister abgefragt und elektronisch gespeichert werden.

EDV-technische Voraussetzungen:

Die Antragsteller müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internet-Zugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa (Zuwendungs-Management) zu gewährleisten sowie die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

6. Förderfähige Ausgaben (Kostenplan)

Förderfähig sind folgende Kostenpositionen:

Direkte interne Personalausgaben: Das sind Personalausgaben für internes Personal für alle Leistungen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile für interne Mitarbeitende, die vorhabenspezifische Aufgaben wahrnehmen. Zu den vorhabenspezifischen Aufgaben zählen die unter dem Punkt „wesentliche Inhalte der Förderung“ beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierende projektspezifische Pflichten wie zum Beispiel die Erfassung von Teilnahmefragebogen, Erfassung der Teilnehmenden-Daten in der Upload- und Kontaktdaten-tabelle, Erstellung des Verwendungsnachweises, Erfüllung der Publizitätspflichten etc.

Direkte **interne Personalausgaben** für fest bzw. befristet beschäftigtes Personal sind bis **maximal 107.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle** (VZÄ) förderfähig. Direkte Personalausgaben müssen mit der beim Antragsteller üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen.

Nicht förderfähig sind Beiträge zu Berufsgenossenschaften, Arbeitgeberzuschüsse zur Beschaffung von Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollern etc., auch dann nicht, wenn diese mit den Gehaltszahlungen erfolgen, sowie Abfindungen.

Aufschlag auf die direkten internen Personalausgaben

Auf die Summe der förderfähigen **direkten internen Personalausgaben** wird ein **Aufschlag von 15%** zur Deckung der indirekten Kosten gewährt (Pauschale).

Bitte informieren Sie sich im Detail zu den zuschussfähigen (direkten) Personalausgaben in der [Aufstellung der förderfähigen Ausgaben](#).

Externe Personalausgaben/Honorarausgaben

Honorarausgaben für externes Personal sind für vorhabensspezifische Aufgaben bis zu einem Tagessatz von **höchstens 800 EUR** (ohne Mehrwertsteuer) zuschussfähig. Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese **nicht** förderfähig. Honorarleistungen im Sinne dieses Projektauftrages dürfen unabhängig von der Rechtsform des Leistungserbringenden erbracht werden, also auch von juristischen Personen. Zu den Honorarausgaben zählen neben den für diesen Projektauftrag typischen Beratungsleistungen (vergleiche Beraterpool der externen Expertinnen und Experten) auch andere von Honorarkräften auf Tagewerks- oder Stundenbasis erbrachte Leistungen wie zum Beispiel das Entwickeln und Erstellen von Beratungs-/Qualifizierungs-/Lernunterlagen im Rahmen eines Dienstleistungsverhältnisses. Bei Fragen kommen Sie bitte auf uns zu.

Weitere Kostenpositionen sind nicht geöffnet.

7. Finanzierungsplan und Zuschusshöhe

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses (Projektförderung) gewährt.

Der Zuschuss beträgt **80 %** der förderfähigen Ausgaben aus Mitteln des ESF Plus.

Eigene Mittel des Antragstellers und/oder Teilnahmegebühren und/oder sonstige Finanzierungsbeiträge Dritter sind in Höhe von **20 %** der förderfähigen Ausgaben einzusetzen.

Begrüßt wird eine für die Gründungswilligen kostengünstige oder kostenfreie Unterstützung. Eine Einstiegsberatung von ca. 4 Stunden ist kostenlos anzubieten.

Wenn Sie Teilnahmegebühren erheben, erläutern Sie bitte in einer Anlage deren Höhe und Zusammensetzung.

Fallen Kostenbeiträge der Teilnehmenden für Bewirtung an, dürfen diese außerhalb des Projekts erhoben werden und müssen nicht in die Finanzierung eingebracht werden. Gleiches gilt für Kostenbeiträge der Teilnehmenden für etwaige Übernachtungskosten.

Von externem Projektpersonal darf kein Entgelt im Zusammenhang mit dem Einsatz im Projekt verlangt werden. Auch darf externes Projektpersonal nicht verpflichtet werden, für Leistungen, die der Projektträger unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme im Einzelfall vorhält, ein Entgelt zu entrichten (Verbundgebühr, Umsatzprovision o.ä.).

Dem Antrag fügen Sie bitte verbindliche Kofinanzierungsbestätigungen über die gesamte Projektlaufzeit bei.

Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kostenpositionen dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF Plus-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden. Konkrete Fördermaßnahmen, die einen Zuschuss aus Bundes- oder Landesmitteln erhalten, dürfen aus diesem Projektaufruf nicht zusätzlich gefördert werden.

8. Mitwirkungspflichten

Im Falle einer Projektzusage kommen umfangreiche Pflichten auf Sie zu, u.a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind Sie als Zuwendungsempfänger verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt bzw. geändert werden.

9. Monitoring: Teilnahmefragebogen sowie Output- und Ergebnisindikator

9.1 Teilnahmefragebogen

Ein **Teilnahmefragebogen** ist während der Projektlaufzeit **einmal** pro Projektteilnehmenden zu erfassen.

Abweichend davon müssen Teilnehmende, die nur an einer kurzzeitigen Informations-, Sensibilisierungs- und Motivierungsmaßnahme, einer Kurzberatung bzw. einem sonstigen Kurzkontakt bis zu ca. 8 Stunden Dauer teilnehmen, keinen Teilnahmefragebogen ausfüllen. Eine sorgfältige Schätzung der Bagatellteilnehmenden im Antrag und den Verwendungsnachweisen ist zulässig.

Von allen Teilnehmenden, die mit einer Intensität von mindestens ca. 8 Stunden am Projekt beteiligt sind, müssen umfangreiche personenbezogene Daten anhand des Teilnahmefragebogens erfasst werden.

Die Teilnehmenden sind anzuhalten, den Teilnahmefragebogen, ggf. unterstützt vom Zuwendungsempfänger, auszufüllen.

Der Teilnahmefragebogen des Förderbereichs Wirtschaft ist auf der [Unterseite „Projekte und Programme umsetzen/Förderbereich Wirtschaft“ der ESF-Website](#) eingestellt.

Die Angaben aus dem Fragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der **Upload-Tabelle** – eine von der L-Bank in ZuMa (Zuschuss-Management) zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten – zu übertragen. Die „interne Codierung“ muss eindeutig und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind im **Kontaktportal** einzutragen.

Die Upload-Tabelle und die Kontaktdaten sind mit gleichem Datenstand zu jedem Verwendungsnachweis sowie zusätzlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember auf das [ZuMa-Portal der L-Bank](#) und das [ISG-Portal](#) hochzuladen. Zusätzlich sind die Upload-Tabelle und die Kontaktdaten mit der Abgabe des Schlussverwendungsnachweises hochzuladen.

Die Zugangsdaten zum ZuMa-Portal der L-Bank erhalten Sie im Falle einer Bewilligung von der L-Bank.

Im ZuMa-Portal werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben/zu verlängern. Dasselbe gilt für die Kontaktdaten.

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt.

Information der Teilnehmenden zur Datenerhebung und -verarbeitung

Teilnehmende müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden.

9.2 Indikatoren

Im Programm des Europäischen Sozialfonds Plus für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus-finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode 2021-2027 erreicht werden sollen.

Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

9.2.1 Outputindikator

Es gilt folgender Outputindikator:

„Erwerbstätige, auch Selbstständige“

Die Anzahl „Erwerbstätige, auch Selbstständige“ ist aus der Aufsummierung in der Upload-Tabelle ersichtlich.

9.2.2 Ergebnisindikatoren

Mit dem unmittelbaren Ergebnisindikator werden die erwarteten Auswirkungen der Fördermaßnahmen ermittelt.

Es gilt folgender unmittelbare Ergebnisindikator:

"Erwerbstätige, auch Selbstständige, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erreicht haben"

Die Angaben zum unmittelbaren Ergebnisindikator werden über die Upload-Tabelle ermittelt. Hierfür ist vom Zuwendungsempfänger für alle Teilnehmenden in der Upload-Tabelle zum Zeitpunkt des Austritts aus der Maßnahme, also nach Ende der Projektteilnahme, anzugeben, ob eine Qualifizierung (ein Lernergebnis) erzielt wurde. Es muss keine Prüfung stattfinden, um ein Lernergebnis zu erlangen.

Für die Teilnehmende bzw. den Teilnehmenden ist zusätzlich eine (Teilnahme)**Bescheinigung** auszustellen, die mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt. Das bedeutet, dass neben Dauer und Gegenstand der Maßnahme auch ersichtlich sein muss, dass die Teilnehmende bzw. der Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmenbestandteile (Inhalte) absolviert hat. Die (Teilnahme)Bescheinigung muss auf Anforderung vorgelegt werden können, bspw. in digitaler Form oder als Kopie.

Der lt. ESF Plus-Programm anzustrebende Zielwert des unmittelbaren Ergebnisindikators liegt bei 94%.

Die längerfristigen Ergebnisindikatoren werden vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) erhoben und lauten „Teilnehmende, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige“ bzw. „Teilnehmende, deren Situation auf dem Arbeitsmarkt sich innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme verbessert hat“.

10. Querschnittsziele

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (grundlegende Voraussetzung): Alle aus dem ESF Plus geförderten Fördermaßnahmen werden unter Einhaltung der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) durchgeführt. Dabei müssen auch die [Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention](#) Berücksichtigung finden. Den Teilnehmenden ist im Teilnahmefragebogen bekannt zu machen, dass die Fördermaßnahme unter Beachtung der Charta der Grundrechte durchgeführt wird (siehe letzte Seite des Teilnahmefragebogens, die aufzubewahren ist).

Die **Querschnittsziele** „Gleichstellung der Geschlechter“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, „Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzes“ sowie „Transnationale Zusammenarbeit/Kooperationen“ sind im Antrag angemessen zu berücksichtigen.

Beispiele für Instrumente und Methoden der Umsetzung finden Sie auf unserer Internetseite zu den [Querschnittszielen](#), Hinweise zur Integration der Querschnittsziele in der Förderperiode 2021-2027 erhalten Sie in der Online-Materialsammlung der [Fachstelle für Querschnittsziele im ESF Plus](#).

10.1 Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel „Gleichstellung der Geschlechter“ zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen, Männern und nicht-binären Menschen zu leisten.

Die Projekte sollen sich an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppe orientieren, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen. Es soll – wenn möglich – ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden.

Auch wenn der Anteil von Frauen am Gründungsgeschehen insgesamt seit einigen Jahren kontinuierlich auf niedrigem Niveau steigt, so zeigt die amtliche Statistik, dass nur rund halb so viele Frauen wie Männer konkrete Gründungsabsichten verfolgen bzw. den Weg in die unternehmerische Selbstständigkeit wählen (Gewerbeanzeigenstatistik Baden-Württemberg 2024 (1.-3.Quartal): Frauen 38%, Männer 62%).

Die Gründe hierfür sind vielfältig und können u.a. traditionelle Geschlechterrollen in der Erwerbsarbeit (z.B. hoher Anteil weiblicher Teilzeitarbeitenden, Vereinbarkeit von Beruf und Familie), aber auch eingeschränkte Finanzierungsmöglichkeiten sein.

Bei der Planung und Durchführung der Projekte sollen die unterschiedlichen Bedarfe und Ausgangssituationen von Frauen, Männern und nicht-binären Menschen berücksichtigt werden. Legen Sie Ihre konkrete Vorgehensweise im Antrag dar.

10.2 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Im Rahmen des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt die ESF Plus-Förderung in Baden-Württemberg darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung – zu bekämpfen. Die Projekte sollen die Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund/ausländischer Herkunft. In den Maßnahmen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass individuell bzw. sozial benachteiligte Personengruppen die gleichen Chancen zur Teilnahme an der Förderung haben wie Personen, die mit diesen Herausforderungen nicht konfrontiert sind.

Zudem stellen Menschen mit Einwanderungsgeschichte aber auch eine ökonomisch wichtige und gründerpolitisch interessante Bevölkerungsgruppe mit viel Potenzial dar, die neue Ideen, Geschäftsmodelle und internationale Kontakte in die Gründungsszene bringen.

In Baden-Württemberg entfallen nach der amtlichen Statistik (2023) die Neugründungen von Einzelunternehmen zu rund 25% auf ausländische und zu rund 75% auf deutsche Gründerinnen und Gründer.

Eine Studie des Instituts für Mittelstandsforschung Mannheim (IfM: Migrantische Ökonomie, 2021) zeigt, dass die Zahl der Selbstständigen mit Migrationshintergrund zwischen 2005 und 2019 deutschlandweit um über eine Viertel Million auf 791.000 zugenommen hat, während die Zahl der Selbstständigen deutscher Herkunft um 360.000 (-10%) zurückgegangen ist.

Rund 90% dieser Selbstständigen sind zugewandert. Anders als die sogenannte Gastarbeitergeneration verfügen die in jüngerer Zeit Zugewanderten über höhere Berufsqualifikationen und gründen daher weniger als vorherige Kohorten im Gastgewerbe und Handel, sondern verstärkt auch in wissens- und technologiebasierten Branchen.

Die aktuellen Potenzial- und Bedarfslagen von Gründungswilligen bzw. Teilnehmenden mit Migrationshintergrund/ausländischer Herkunft sollen daher bei der Konzeption und Durchführung der Projekte berücksichtigt werden, bspw. durch den Einsatz muttersprachlichen Projektpersonals bzw. Berater/innen und Beratungskompetenzen im Kontext internationaler Kooperationsbeziehungen und Markterschließung.

Im Falle einer Projektzusage ist die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung von Bedeutung.

Stellen Sie in geeigneter Weise sicher, dass Ihr Projekt diskriminierungsfrei geplant und umgesetzt wird. Berücksichtigen Sie auch Rahmenbedingungen wie bspw. Barrierefreiheit, Zeitstruktur, Medieneinsatz, Standort und Räumlichkeiten. Legen Sie Ihre konkrete Vorgehensweise im Antrag dar.

10.3 Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzes

Alle Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzziele beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. So können übergreifende ökologische Nachhaltigkeitsaspekte bereits in den Geschäftsmodellen und in den Qualifikationen eine Rolle spielen, auch können Maßnahmen darauf ausgerichtet sein, Klima, Umwelt und Ressourcen zu schonen.

„Grünen Gründungen“ kommt als Motor des Strukturwandels eine Schlüsselfunktion zu. Sie offerieren Nachhaltigkeit durch marktorientierte Lösungen und schaffen gesellschaftlichen und ökologischen Mehrwert, indem sie einen Beitrag zu einer umwelt- und klimaschonenden Wirtschaft leisten. Baden-Württemberg unternimmt große Anstrengungen, um „grüne Gründungen“ zu fördern. Der Green Startup Monitor 2024 zeigt allerdings, dass der Anteil grüner Start-ups an allen Start-ups im

Bundesländervergleich mit 25% unterdurchschnittlich ist und noch großes Entwicklungspotenzial besteht.

Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den [Deutschen Nachhaltigkeitskodex](#) anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement¹ zu orientieren.

10.4 Transnationale Zusammenarbeit/Kooperation

Transnationale Komponenten wie Projektpartnerschaften, Erfahrungsaustausche oder andere gemeinsame Aktivitäten mit einem oder mehreren Partnern aus anderen Ländern werden begrüßt.

Besonders erwünscht sind transnationale Komponenten mit Partnern in den Mitgliedsländern der [Europäischen Strategie für den Donaauraum](#) sowie der [Europäischen Strategie für den Alpenraum](#).

Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, führen Sie diese bitte im Projektantrag auf und beschreiben diese konkret.

Aktuelle Informationen zu grenzüberschreitenden und transnationalen Aktivitäten im Rahmen der INTERREG-Programme finden Sie auf der [INTERREG-Website des Bundes](#) und auf der [INTERREG-Website des Landes Baden-Württemberg](#).

11. Publizitätsvorschriften

- Publizitätspflicht:
Sie informieren die Projektbeteiligten und die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (Publizitätspflicht). Sie weisen bei allen Veröffentlichungen einschließlich Webseiten, Social-Media-Aktivitäten und Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hin, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union bezuschusst wird. Dies gilt

¹ Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

auch für die Teilnahmebescheinigungen. Dazu verwenden Sie die [Logo-Reihe des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus](#).

- Aushang eines ESF Plus-Plakats:
Bitte ergänzen Sie die [Vorlage für das ESF Plus-Plakat](#) mit Informationen zu Ihrem Projekt und hängen das ausgedruckte Plakat (Mindestgröße DIN A3) gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich aus. Alternativ können Sie auch eine gleichwertige elektronische Anzeige einsetzen.
- Hinweis auf der Website und Social-Media-Seiten:
Sofern Ihre Organisation eine Website und/oder Social-Media-Seiten betreibt, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen.

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation, Screenshots o.ä.).

Verstößt der Zuwendungsempfänger gegen die Publizitätspflichten und trifft keinerlei Abhilfemaßnahmen, können bis zu 3% des Zuschusses gestrichen werden.

12. Antragsfrist

Anträge können bis **17. März 2025** eingereicht werden.

Bitte reichen Sie ihren Antrag bis zum genannten Termin vollständig bei der **Landeskreditbank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe** ein. Bitte reichen Sie Ihren vollständigen Antrag (ohne Abweichungen) auch elektronisch beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, esf-wirtschaft@wm.bwl.de, ein.

Antragsvordrucke sind im Bereich „[Offene Projektaufrufe und Förderprogramme](#)“ der ESF-Website abrufbar.

13. Laufzeit der Förderung

Die Laufzeit der Projekte beginnt frühestens am 1. Juli 2025 und endet voraussichtlich am 30. Juni 2028.

Verlängerungsoption: Das Wirtschaftsministerium hat die Option, die Förderlinie insgesamt oder geeignete Projekte daraus ohne nochmaligen Projektauftrag zu verlängern.

14. Auswahlverfahren

Die Auswahl der eingereichten Projektanträge durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus erfolgt nach den vom [ESF Plus-Begleitausschuss](#) festgelegten Kriterien. Die [Auswahlkriterien](#) umfassen:

- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen im Rahmen des ESF Plus einschließlich einer gesicherten Finanzierung.
- Fachliche Qualität des Vorhabens hinsichtlich der Erreichbarkeit der im Programm festgelegten Ziele einschließlich der Berücksichtigung der Querschnittsziele.
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) des Antragstellers/der Kooperationspartner.
- Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Das Auswahl- und Bewertungsverfahren mündet in ein Ranking. Bei Bedarf erfolgt ein weiteres Ranking zwischen den konkurrierenden Anträgen einer Region, eines Themenschwerpunktes oder einer Branche.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens können Antragsteller zu einer persönlichen Projektpräsentation eingeladen werden.

Antrag und Anlagen

Das Projekt ist im Antragsformular einschließlich der Word-Anlage „Projektbeschreibung“ so zu beschreiben, dass es anhand der oben aufgeführten

Kriterien beurteilt werden kann. Begrüßt wird, wenn die Word-Anlage „Projektbeschreibung“ 25 Seiten nicht übersteigt. Das gilt auch für Kooperationsprojekte.

Kofinanzierungsbestätigungen, Berechnungsgrundlagen, Kooperationsvereinbarungen und Letters of Intent können Sie dem Antragsformular zusätzlich beifügen. Weitere Anlagen müssen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden.

Der eingereichte Antrag einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan ist verbindlich und kann auf Initiative des Antragstellers nach Ablauf der Antragsfrist im Rahmen des Antragverfahrens nicht nachträglich geändert werden.

Der Antragsteller ist für die Vollständigkeit der Antragsunterlagen verantwortlich. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ist nicht verpflichtet, fehlende Unterlagen nachzufordern.

Voraussetzung für eine Bewilligung ist unter anderem, dass der Antragsteller im Rahmen des Antragsverfahrens die erforderlichen Unterlagen zur Identifikation entsprechend den regulatorischen Legitimationsanforderungen an Banken- und Finanzinstitute vorlegt (vgl. Antragsvordruck). Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat für das Zuschussgeschäft die Anwendbarkeit des Geldwäschegesetzes (GwG) erklärt. Die nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG erforderliche Identifizierung des Vertragspartners ist eine einzuhaltende allgemeine Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden, die durch die L-Bank zwingend zu erfüllen ist. Aufgrund dieser Verpflichtung sind die Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner und ggf. eine für die Vertragspartnerin bzw. dem Vertragspartner handelnde Person vor Begründung jeglicher Geschäftsbeziehung oder Durchführung der Transaktion zu identifizieren. Im Zuwendungsverfahren begründet die Antragstellung eine solche Geschäftsbeziehung nach der die GwG-Regelungen zur Anwendung gelangen.

15. Subventionserhebliche Tatsachen

Im Rahmen dieses Projektauftrags gewährte Zuschüsse sind eine Subvention im Sinne des Subventionsgesetzes.

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) – Subventionsbetrug – strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragssteller oder einen anderen vorteilhaft sind.

Gleiches gilt, wenn die L-Bank bzw. das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind insbesondere

- Angaben zum Vorhaben (Beschreibung des Vorhabens, Angaben zum internen und externen Personal, zu Kosten und Finanzierung einschließlich Aufgabenbeschreibungen, Zuwendungsempfänger).
- Angaben, von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz) oder anderen Rechtsvorschriften (NBest-P ESF Plus-BW) die Rückforderung der Zuwendung abhängig ist. Dies sind insbesondere Mitteilungs- und Nachweispflicht nach Nr. 4 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des Programms des Europäischen Sozialfonds (ESF Plus) in Baden-Württemberg Förderperiode 2021-2027 (NBest-P-ESF Plus-BW).

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung.

Rechtsgrundlagen sind § 264 Strafgesetzbuch und §§ 3 und 4 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

16. Rechtliche Bestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung besteht nicht.

Die Maßnahme muss dem Unionsrecht und dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Recht sowie den nationalen Förderfähigkeitsregelungen entsprechen (Art. 2 Nr. 3 und Art. 63 Abs. 1 der [Verordnung \(EU\) Nr. 2021/1060](#)).

Diese Verordnung finden Sie auf der [Unterseite „Rechtliche Rahmenbedingungen“ unserer ESF-Website](#).

17. Fragen zum Projektauftrag

Bitte wenden Sie sich per E-Mail an esf-wirtschaft@wm.bwl.de.

Telefonisch stehen wir unter 0711 123-2790 (Herr Winger, vormittags) oder 0711 123-2548 (Frau Groß, nachmittags) zur Verfügung.

Referat Steuerung ESF

Ministerium für Wirtschaft Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Stand: 9. Januar 2025